

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

nachrichtlich:

Haushalts- und Finanzausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Sparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
20-31-51 jl – dr

Datum  
25.11.2024

## **Beschluss des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2024;**

### **I. Verlängerte Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerregime für jPöR**

### **II. Änderung der Gewerbesteuerzerlegung bei Energiespeicheranlagen**

#### **Kurzfassung:**

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet, damit kann das Gesetz nun ausgefertigt und verkündet werden. Die im Gesetz vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes gemäß § 2b UStG für die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) um weitere zwei Jahre ist damit beschlossen. Das Gesetz sieht zudem eine Neuregelung zur Beteiligung der Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen bei Stromspeichern vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 24.10.2024](#) informierten wir Sie zum Stand der Gesetzgebung hinsichtlich des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024.

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 dem bereits vom Deutschen Bundestag beschlossenen Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt. Das Gesetz kann somit ausgefertigt und verkündet werden.

### **I. Verlängerte Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerregime für jPöR**

Das Gesetz sieht u.a. eine Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes gemäß § 2b UStG durch § 27 Abs. 22a UStG für jPöR um weitere zwei Jahre bis Ende 2026 vor. Mit dem Beschluss des Bundesrats am 22. November 2024 steht der Verlängerung nichts entgegen. Die entsprechende Regelung tritt nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

## II. Änderung der Gewerbesteuerzerlegung bei Energiespeicheranlagen

Aus kommunaler Sicht von Relevanz ist zudem die Regelung im GewStG, dass die Standortgemeinden von Stromspeichern am Gewerbesteueraufkommen der Anlagenbetreiber beteiligt werden, wie dies bei Wind- und Solaranlagen bereits der Fall ist. Hier wurde die bisherige Regelung zum Zerlegungsmaßstab in § 29 Abs. 1 GewStG um folgende neue Nummer 3 ergänzt:

„3. *bei Betrieben, die ausschließlich Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 15d des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben, zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht.*“

Zuvor hatten die obersten Finanzbehörden der Länder zur Zerlegung bei Batteriegroßspeicheranlagen zur **Speicherung von Wind- und Sonnenenergie** mit gleichlautenden Erlassen vom 13.11.2023 bereits festgestellt, dass der Betrieb von Batteriegroßspeicheranlagen, die ausschließlich Strom aus Wind- und Solarenergie speichern, grundsätzlich den Anwendungsbereich der Zerlegung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG eröffnet. Wir hatten hierüber mit [E-Mail-Rundschreiben vom 16.11.2023](#) informiert. Diese Einschränkung auf ausschließlich die Speicherung von Wind- und Sonnenenergie ist in der nunmehr erfolgten gesetzlichen Regelung nicht mehr enthalten.

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt diese Neuregelung. Die Landesgeschäftsstelle hatte gegenüber den Bundesverbänden bereits vor einiger Zeit dafür geworben, dass eine bessere steuerliche Beteiligung der Standortgemeinden geboten ist, da diese Speicheranlagen einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Energiewende leisten, die nur gemeinsam mit den Kommunen und Bürgern gemeistert werden kann.

### Weitere Regelungen des Jahressteuergesetzes 2024

Das Jahressteuergesetz enthält des Weiteren eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell zusammenhängender Einzelmaßnahmen, die überwiegend rechtstechnischen Charakter haben. Beispielhaft seien erwähnt:

- Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen wird vereinheitlicht: Es gilt nun für alle Gebäudearten die maximal zulässige Bruttoleistung von 30 kW (peak).
- Die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten werden von zwei Dritteln auf 80 Prozent, der Höchstbetrag von 4.000 € auf 4.800 € erhöht.
- Bei Pflege- und Betreuungsleistungen setzen Steuerermäßigungen - wie das bereits bei haushaltsnahen Dienstleistungen der Fall ist - den Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers voraus.
- Bewilligungsbehörden dürfen Informationen über zu Unrecht aus öffentlichen Mitteln erlangte Zahlungen auch dann an Strafverfolgungsbehörden weiterleiten, wenn sie diese Informationen von Finanzbehörden erhalten haben.
- Die Beantragung von Kindergeld soll elektronisch erfolgen können.

Bereits mit [E-Mail-Rundschreiben vom 10.10.2024](#) und [24.10.2024](#) hatten wir darüber informiert, dass sowohl die ursprünglich geplante Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Bildungseinrichtungen in § 4 Nr. 21 UStG-E als auch die angedachte Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Überlassung von Sportanlagen in § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E im Gesetzgebungsverfahren gestrichenen worden sind.

Über die entsprechende Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff